Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Kronach

Der Landkreis Kronach erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG -) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F) folgende

Gebührenordnung:

§ 1

- Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 des Abmarkungsgesetzes.
- 2. Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

1. Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 9,50 Euro, für den Obmann je angefangene Stunde 10,00 Euro.

Der Stellvertreter des Obmannes erhält im Falle der Stellvertretung je angefangene Stunde ebenfalls 10,00 Euro.

2. Für den notwendigen Einsatz von eigenen Maschinen und Geräten, insbesondere Transportfahrzeugen, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 des Abmarkungsgesetzes zu vertreten hat.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Gemeinde.

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Kronach vom 05. Januar 1990 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 2/1990) außer Kraft.